



Ministerialdirektor Peter Mießen
Abteilungsleiter Haushalt

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

nachrichtlich:

TEL +49 (0) 30 18 682-2265

FAX +49 (0) 30 18 682-4519

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 5. Dezember 2011

Oberste Finanzbehörden der Länder

Vertretungen der Länder beim Bund

BETREFF **Haushaltsrechnung des Bundes;
Darstellung der Einnahmeausfälle des Bundeshaushalts**

ANLAGEN 1 (Muster HR-EA für die Rechnungslegung 2012)

GZ **II A 6 - H 3045/10/10031**

DOK **2011/0900846**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Einer Anregung des Bundesrechnungshofs folgend, wird ab der Haushaltsrechnung 2012 der Verlust von Einnahmen durch

- Erlass,
- befristete Niederschlagung,
- dauerhafte Niederschlagung sowie
- den Verzicht auf die Erhebung aus anderen Gründen

in der „Übersicht über die Einnahmeausfälle des Bundeshaushalts“ ausgewiesen, die die bisherige „Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 BHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen“ ersetzen wird. Unter der Berücksichtigung der Informations- und Transparenzfunktion der Haushaltsrechnung des Bundes wird die in § 85 Nummer 4 BHO normierte Beschränkung auf die nach § 59 BHO erlassenen Ansprüche nicht mehr aufrechterhalten. Auf den Ausweis von Einnahmeverlusten durch Kleinbetragsregelungen wird verzichtet.

Die Angaben zur neuen Übersicht sind von Ihnen wie bisher im Rechnungslegungsverfahren mit dem im Rechnungslegungsrundschreiben vorgegebenem Muster HR-EA (Haushaltsrechnung - Einnahmeausfälle) dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des

Bundes (KKR) zu übersenden. Das KKR erstellt die Übersicht für die Haushaltsrechnung. Das neue Muster ist als Anlage beigefügt.

Der Ausweis der Einnahmeausfälle erfolgt auf Kapitelebene unter der genauen Bezeichnung des Anspruchs, der Angabe der Rechtsgrundlage (z. B. §§ 261, 227 Abgabenordnung, § 12 Bundesbesoldungsgesetz, § 107 Absatz 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 19 Verwaltungskostengesetz, § 18 b Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz usw.) bzw. einer Begründung und des Betrages, auf den verzichtet wird.

Ich bitte Sie, rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen, um die in der Übersicht auszuweisenden Einnahmeausfälle ab dem Haushaltsjahr 2012 vollständig zu erheben. Auf Ihre Mitwirkungspflicht gem. VV Nr. 3.1.2.6 zu § 9 BHO weise ich hin.

Als weiterer Schritt zur Vervollständigung der Übersicht ist ab der Haushaltsrechnung 2013 der Ausweis der erlassenen Ansprüche aus Vergleichen und Vertragsänderungen geplant.

Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie auf den Internetseiten des KKR unter www.kkr.bund.de veröffentlicht.

Im Auftrag
Mießen